

Satzung des Vereins „Taekwondo Klub KORYO Garbsen e.V.“

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen oder auch der weiblichen Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1996 gegründete Verein führt den Namen „Taekwondo Klub KORYO Garbsen e.V.“ (abgekürzt: „KORYO Garbsen“). Koryo ist der Ursprungsname des heutigen „Korea“ und soll die geschichtlichen und kulturellen Wurzeln des ausgeübten asiatischen Kampfsports hervorheben.
2. Er hat seinen Sitz in Garbsen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Ausübung des Taekwondo-Sports (WT).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

a) im Regionssportbund Hannover e. V. (RSB) und im Landessportbund Nds. sowie

b) in der Niedersächsischen Taekwondo Union e. V. (NTU) und der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) als Fachverbände.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern mit Aktiv-Status (aktiven Mitgliedern)
 - ordentlichen Mitgliedern mit Passiv-Status (passiven Mitgliedern)
 - Ehrenmitgliedern aufgrund besonderer Verdienste um die Sache des Vereins oder allgemein des Taekwondo.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins nutzen können und am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Vereinsansehens,insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder durch Taten im Zusammenhang mit der erlernten Kampfkunst.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden.
2. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher zusätzlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet und die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Gesamtbetrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassen- und Mitgliedswart
- dem Sport- und Gesellschaftswart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung in Reihenfolge der zweite Vorsitzende sowie der Kassen- und Mitgliedswart, leitet und repräsentiert den Verein.

Der Kassen- und Mitgliedswart führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung von Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

Der Sport- und Gesellschaftswart ist für den organisatorischen Ablauf des Sportbetriebes und von Gemeinschaftsveranstaltungen verantwortlich. Ferner obliegen ihm die Anschaffung und Bestandspflege der Gerätschaften. Für diese Aufgaben kann er selbständig Helfer aus dem Kreis der übrigen Mitglieder heranziehen.

Der Jugendwart vertritt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Vorstand. Ihm obliegen Vorbereitung und Durchführung von Jugendmaßnahmen. Darüber hinaus soll er für die Jugendlichen jederzeit Ansprechpartner sein. Zu seiner Unterstützung kann eine jährlich von ihm einzuberufende Jugendversammlung der Jugendlichen über 14 Jahre einen Jugendsprecher wählen, der gegebenenfalls vom Vorstand anzuhören ist.

Dem Pressewart obliegt allgemein die Öffentlichkeitsarbeit, so unter anderem die Koordinierung von Werbemaßnahmen und die Ausarbeitung von Pressemitteilungen über sportliche Aktivitäten und das Gemeinschaftsleben des Vereins.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- / Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in Textform zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der erste Vorsitzende

- der zweite Vorsitzende
- der Kassen- und Mitgliedswart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertreten.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

7. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu neuen Wahlen im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahlen eines Vorstandsmitgliedes sind zulässig.

2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und diese in der Mitgliederversammlung vorliegt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Haushaltsplanung
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über sonstige Anträge.

2. Über einen Antrag kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es ist ein Formfehler unterlaufen.

3. Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vorher auf der Homepage des Vereins (www.koryo-garbsen.de) angekündigt und zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Post- und E-Mailversand mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche nach der Ankündigung der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der Versammlungsleiter
- der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder

- die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

6. Das Protokoll wird nach einem Monat den Mitgliedern auf Wunsch in Textform zugänglich gemacht und gilt innerhalb eines weiteren Monats als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Versammlung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmberechtigte minderjährige Mitglieder können nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre parallel zum Vorstand. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen Prüfungsbericht zu erstatten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand vorzutragen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassen- und Mitgliedswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand - sofern nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung erforderlich - einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Niedersächsische Taekwondo Union e. V. (NTU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 17.12.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Satzungsänderungen auf Anforderung

Satzungsänderungen die auf Anforderung von Behörden, Ämtern, Gerichten oder Fachverbänden erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand allein veranlassen; er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.